

Inhalt:

1. Einzelne Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein
2. Mitgliederversammlung: Wie lang muss die Einladungsfrist mindestens sein?
3. Sozialversicherungspflicht: Kann ein Vorstandsmitglied selbstständig tätig sein?

1. Einzelne Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein

Ein einzelnes Mitglied kann vom Vorstand keine konkreten Leistungen oder Handlungen verlangen, wenn das nicht durch Satzung oder Vereinsordnung ausdrücklich geregelt ist.

Aus dem BGB – so das Oberlandesgericht Köln – ergeben sich keine vereinsrechtlichen Ansprüche, dass ein einzelnes Mitglied vom Vorstand konkrete Handlungen verlangen kann. Die Mitwirkung des einzelnen Vereinsmitglieds beschränkt sich darauf, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen oder dort über die den Mitgliedern insgesamt überantworteten Bereiche mit abzustimmen.

Vereinsmitglieder haben keine individualrechtlichen Mittel, die Einhaltung der Satzung zu erzwingen. Auch wenn der Vorstand satzungswidrig handelt, richtet sich der Anspruch des einzelnen Mitglieds äußerstenfalls auf die Unterlassung oder Beseitigung konkreter Satzungsverstöße.

Auch dann gibt es aber keine konkreten Handlungsansprüche, sondern allenfalls Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche. Würde man dem Vereinsmitglied gestatten, den Vorstand über konkrete Anforderungen zu steuern – so das Gericht –, würde man die verbandsinterne Zuständigkeitsordnung unterhöhlen.

Wie der Vorstand in solchen Fällen vorgeht, ist durch § 26 BGB und die Satzung als Geschäftsführungsaufgabe ihm allein überantwortet. Der Schutz des Mitglieds beschränkt sich daher darauf, in der Mitgliederversammlung Missstände anzusprechen, die Entlastung zu verweigern und im Falle einer Schädigung des Vereins Schadensersatz zu verlangen.

Hinweis: Natürlich kann sich auch aus einem schuldrechtlichen Verhältnis (z.B. Nutzungsvertrag für Plätze oder Hallen) ein Anspruch des einzelnen Mitglieds gegen den Verein ergeben. Hier spielt aber die Mitgliedschaft keine Rolle.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 31.01.2020, 6 U 187/19

2. Mitgliederversammlung: Wie lang muss die Einladungsfrist mindestens sein?

Die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung muss – wenn die Satzung das nicht regelt – mindestens eine Woche sein.

Das Oberlandesgericht Hamm hält das für die Mindestfrist bei reinen Geselligkeitsvereinen, die nur ortsansässige Mitglieder haben.

Fehlt in der Satzung eine Bestimmung über die Einberufungsfrist, so ist sie so zu veranschlagen, dass es jedem Mitglied möglich ist, sich auf die Versammlung vorzubereiten und an ihr teilzunehmen. Welche Ladungsfrist angemessen ist, lässt sich allgemein nicht sagen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist, ob die Mitglieder am Versammlungsort wohnen oder ob sie von weit her anreisen müssen. Auch die bei beruflich stark belasteten Personen vorhersehbaren Termenschwierigkeiten sind in Rechnung zu stellen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 20.11.2019, 27 W 76/19

3. Sozialversicherungspflicht: Kann ein Vorstandsmitglied selbstständig tätig sein?

Das Landessozialgericht (LSG) NRW beschäftigt sich ausführlich mit der Frage, ob Vergütungen an Vorstandsmitglieder sozialversicherungspflichtig sind. Fazit: Eine selbstständige Tätigkeit wird nur im Ausnahmefall vorliegen.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass die Grundsätze der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung auch für die Organe juristischer Personen des Privatrechts gelten – für Geschäftsführer einer GmbH, aber auch für Vorstandsmitglieder von Vereinen.

Dazu gehören insbesondere:

- örtliche und zeitliche Weisungsbindung
- Einbindung in die betriebliche Organisation
- unternehmerisches Risiko (mindestens das Risiko des Vergütungsausfalls)
- Einsatz eigener Betriebsmittel (z.B. Nutzung des eigenen Büros)

Daneben nennt das LSG besondere Kriterien, die für (Vereins-)Organe gelten:

- Handelt es sich um einen „Aufwandsersatz“ oder um eine erwerbsbezogene Vergütung?
- Werden über die bloße Organfunktion hinaus Geschäftsführungsaufgaben ausgeübt?
- Liegt eine Bindung an Weisungen der Mitgliederversammlung vor?

Abgrenzung zum Ehrenamt

Grundsätzlich können Zahlungen an den Vorstand den Charakter eines Aufwandsersatzes haben. Sozialversicherungsrechtlich zieht das Bundessozialgericht (BSG) die Grenzen hier sehr viel weiter als das etwa lohnsteuerlich gilt (Urteil vom 16.08.2017, B 12 KR 14/16 R).

Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und nicht auch für jedermann frei zugänglich seien, führen nach Auffassung des BSG regelmäßig nicht zu der für ein Arbeitsverhältnis typischen persönlichen Abhängigkeit. Etwas anderes gilt, wenn das Vorstandsmitglied den Bereich des Ehrenamtes verlässt und eine darüber hinaus gehende Beschäftigung für den Verein ausübt, z.B. wenn er die Aufgaben des Geschäftsführers mit übernimmt. Die Ausübung satzungsmäßiger Repräsentations- und organschaftlicher Verwaltungsaufgaben – so das BSG – ist nicht Ausdruck von Weisungsgebundenheit oder Eingliederung.

Finanzielle Zuwendungen sind unschädlich, wenn sie in Form von Aufwandsersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken, was auch in pauschaler Form geschehen kann, bzw. ein Ausfall für Zeitversäumnis oder Verdienstausschlag. Die gewährte Aufwandsentschädigung darf keine verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit sein. Auch wenn die Aufwandsentschädigung bzw. der Aufwandsersatz pauschal erfolgen, muss erkennbar sein, dass letztlich tatsächlich entstandener Aufwand bzw. tatsächlich entgangener Verdienst ersetzt wird.

Organschaftliche Funktionen und Geschäftsführung

Kein Arbeitsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn der Vorstand nur reine Repräsentationsfunktionen hat. Anders, wenn er Aufgaben ausübt, die auch von angestellten Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern übernommen werden können. Dazu gehören – neben der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsführungsebene – z.B. Serviceleistungen gegenüber den Mitgliedern.

Soweit der Vorstand den Verein "im Tagesgeschäft" führt, übernimmt er typische operative Ausgaben eines Geschäftsführers.

Hinweis: Vor für kleinere Vereinen ohne eigenes Leistungs- und Verwaltungspersonal wird das zutreffen.

Weisungen durch die Mitgliederversammlung

Das LSG geht davon aus, dass der Vorstand regelmäßig an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden ist. Das stehe für das Vereinsrecht außer Frage, weil es sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 665 BGB). Solche Weisungen können allgemein wie auch für den Einzelfall erteilt werden, z.B. die Aufstellung des Haushaltsplanes.

Zwar kann diese Weisungsbefugnis der Mitgliederversammlung durch die Satzung weitgehend eingeschränkt werden. Das ist aber der Ausnahmefall. Zumindest wäre eine Satzungsregelung erforderlich, nach der der Vorstand ihm nicht genehme Weisungen der Mitgliederversammlung verhindern kann.

Das Fehlen einer Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit und -ort spricht dabei nicht gegen die Annahme einer Weisungsgebundenheit im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 des IV. Sozialgesetzbuchs. Für leitende Funktionen ist das typisch und spricht für sich genommen nicht für eine selbstständige Tätigkeit.

Persönliche Ausübung der Vorstandstätigkeit

In der Regel muss der Vorstand die ihm obliegenden Aufgaben höchstpersönlich wahrnehmen. Das spricht für eine abhängige Tätigkeit. Anders sieht es aus, wenn die Satzung eine Übertragung der Aufgaben auf einen Geschäftsführer vorsieht oder das zumindest in der Praxis der Fall ist.

Fazit

Im Ergebnis schließt das Urteil des LSG NRW eine selbstständige Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern in den meisten Fällen aus. Denkbar ist sie vor allem in größeren Vereinen und Verbänden, wo der Vorstand eine vorwiegend repräsentative Funktion hat.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl